



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 2006

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	19. 12. 2006	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	606
222	12. 12. 2006	Gesetz zu dem Dritten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –	617
232	12. 12. 2006	Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	615
237	12. 12. 2006	Drittes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG)	616
301	19. 12. 2006	Verordnung zur Umsetzung der Neuregelung des Handels- und Registerrechts (Umsetzung HR-VO)	606
	20. 12. 2006	Gesetz zur Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 und über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006)	610

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt Nr. 29, S. 472**.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe
Vom 19. Dezember 2006**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. S. 291) wird aufgehoben.

§ 2

Die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe werden ab dem 1. Januar 2007 in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende
345 EURO

Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
207 EURO

Für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres
276 EURO

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2006 S. 606

301

**Verordnung
zur Umsetzung der
Neuregelung des Handels- und Registerrechts
(Umsetzung HR-VO)
Vom 19. Dezember 2006**

Artikel 1

**Verordnung
über die elektronische Registerführung und
die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Nordrhein-Westfalen in Registersachen¹
(Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte –
ERRegister-VO)**

Aufgrund des § 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.

November 2006 (BGBl. I S. 2606/2635), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606/2635), des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), sowie des § 55 Abs. 2 Satz 1, § 55a Abs. 1 Satz 1, § 55a Abs. 6 Satz 2 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), wird verordnet:

**Abschnitt 1
Zuständigkeitsregelung**

§ 1

Führung der Register

(1) Die Führung des Handelsregisters wird den in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung aufgeführten Gerichten für die jeweils aufgeführten Amtsgerichtsbezirke übertragen.

(2) Die Führung des Partnerschaftsregisters für alle Amtsgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen wird dem Amtsgericht Essen übertragen.

(3) Die Führung des Vereinsregisters wird den in der **Anlage 2** zu dieser Verordnung aufgeführten Gerichten für die jeweils aufgeführten Amtsgerichtsbezirke übertragen.

§ 2

Übermittlung von Daten des elektronisch geführten Registers an andere Amtsgerichte

Soweit die Register bei den Amtsgerichten in elektronischer Form geführt werden, können die Daten an andere Amtsgerichte übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 3

Einsicht und Erteilung von Ausdrucken

Die nach § 2 übermittelten Daten werden zur Erleichterung des Rechtsverkehrs bei diesen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten.

Abschnitt 2

Elektronische Registerführung

§ 4

Elektronische Führung der Register

(1) Das Handels- und das Genossenschaftsregister sowie die zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse werden elektronisch geführt.

(2) Bei den in der **Anlage 3** zu dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten werden das Vereinsregister sowie die zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt (elektronisches Vereinsregister).

(3) Bei dem Amtsgericht Essen wird das Partnerschaftsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse elektronisch geführt.

§ 5

Anlegung des elektronischen Registers

(1) Das elektronisch geführte Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister wird durch Umschreibung angelegt.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

(2) Die einzelnen elektronisch geführten Registerblätter treten mit ihrer Freigabe an die Stelle der bisher in Papierform geführten Registerblätter.

(3) Die Anlegung des elektronisch geführten Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts wird auf den Anlagen des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums in Hagen vorgenommen (§ 125 Abs. 5 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1, § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG, § 55a Abs. 6 BGB).

§ 7

Ersatzregister

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Register nicht nur vorübergehend nicht möglich und wird der Geschäftsbetrieb dadurch erheblich beeinträchtigt, so sollen in der Regel Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, trifft der Vorstand des Gerichts.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das elektronisch geführte Register zu übernehmen. Erst nach der Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Registerblatt gestattet werden.

Abschnitt 3

Elektronische Einreichung von Schriftstücken

§ 8

Anmeldung und Einreichung von Schriftstücken in elektronischer Form

Bei den in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten erfolgt die Anmeldung und die Einreichung der Dokumente im Sinne des § 12 Abs. 2 Handelsgesetzbuch elektronisch (elektronische Dokumente).

§ 9

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte in Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

für die Registergerichte des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz Handelsgesetzbuch vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz² zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 10 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 10 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 10 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 10

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Landesjustizverwaltung gibt auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

folgende nähere Einzelheiten zum Betrieb der elektronischen Poststelle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten.
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen.
3. die nach ihrer Prüfung den in § 9 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 9 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien.
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die dortige Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

§ 11

Ersatzeinreichung

(1) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 9) nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

(2) Der Vorstand des Gerichts kann auf begründeten Antrag zulassen, dass Dokumente im Einzelfall nicht über die elektronische Poststelle eingereicht werden. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

² „Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG)“ vom 16. Mai 2001

Artikel 2

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
zu der elektronischen Registerführung und
der Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Nordrhein-Westfalen in Registersachen
(Delegations-ERegister-VO)**

Aufgrund des § 8a Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2635), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), des § 125 Abs. 2 Satz 2, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2635), des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), sowie des § 55 Abs. 2 Satz 2, § 55a Abs. 1 Satz 3, § 55a Abs. 6 Satz 2 und 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), wird verordnet:

§ 1**Zuständigkeit der Amtsgerichte in Registersachen**

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Registergerichte abweichend festzulegen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2**Elektronische und maschinelle Registerführung**

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, wird auf das Justizministerium übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister sowie die zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 3**Übermittlung von Daten**

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht in elektronischer Form geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Auskunft und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wird auf das Justizministerium übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Auskunft und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wird auf das Justizministerium übertragen.

Artikel 3

**In-Kraft-Treten und
Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Registerkonzentration und zur maschinellen Führung der Register (Register-Delegations-VO) vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 76),
2. die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Amtsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen in Handelsregister- und Genossenschaftsregistersachen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Amtsgerichte – ERVVO AG) vom 21. April 2006 (GV. NRW. S. 148),
3. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (Delegations-VO – § 55 BGB) vom 15. August 2006 (GV. NRW. S. 415).

Düsseldorf, den 19. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

Anlage 1

**Übersicht über die das Handels- und
Genossenschaftsregister führenden Amtsgerichte**

Oberlandesgerichtsbezirk DüsseldorfLandgerichtsbezirk Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf

für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Langenfeld (Rhld.) und Ratingen

Amtsgericht Neuss

für den Amtsgerichtsbezirk Neuss

Landgerichtsbezirk Duisburg

Amtsgericht Duisburg

für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel

Landgerichtsbezirk Kleve

Amtsgericht Kleve

für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Geldern, Kleve, Moers und Rheinberg

Landgerichtsbezirk Krefeld

Amtsgericht Krefeld

für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nettetal

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

Amtsgericht Mönchengladbach

für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen

Landgerichtsbezirk Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal

für die Amtsgerichtsbezirke Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal

Oberlandesgerichtsbezirk HammLandgerichtsbezirk Arnsberg

Amtsgericht Arnsberg

für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl

Landgerichtsbezirk Bielefeld

Amtsgericht Bielefeld

für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld

Amtsgericht Gütersloh

für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück

Amtsgericht Bad Oeynhausen

für die Amtsgerichtsbezirke Bünde, Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen und Rahden

Landgerichtsbezirk Bochum

Amtsgericht Bochum

für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Herne, Herne-Wanne und Witten

Amtsgericht Recklinghausen

für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen

Landgerichtsbezirk Detmold

Amtsgericht Lemgo

für die Amtsgerichtsbezirke Blomberg, Detmold und Lemgo

Landgerichtsbezirk Dortmund

Amtsgericht Dortmund

für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Dortmund und Lünen

Amtsgericht Hamm

für die Amtsgerichtsbezirke Hamm, Kamen und Unna

Landgerichtsbezirk Essen

Amtsgericht Essen

für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen

Amtsgericht Gelsenkirchen

für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

Amtsgericht Hagen

für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Schwelm, Schwerte und Wetter

Amtsgericht Iserlohn

für die Amtsgerichtsbezirke Altena, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Plettenberg

Landgerichtsbezirk Münster

Amtsgericht Coesfeld

für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Gronau (Westf.) und Lüdinghausen

Amtsgericht Münster

für die Amtsgerichtsbezirke Ahlen, Beckum, Münster, und Warendorf

Amtsgericht Steinfurt

für die Amtsgerichtsbezirke Ibbenbüren, Rheine, Steinfurt und Tecklenburg

Landgerichtsbezirk Paderborn

Amtsgericht Paderborn

für die Amtsgerichtsbezirke Brakel, Delbrück, Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

Amtsgericht Siegen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg, Lennestadt, Olpe und Siegen

Oberlandesgerichtsbezirk KölnLandgerichtsbezirk Aachen

Amtsgericht Aachen

für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg und Monschau

Amtsgericht Düren

für die Amtsgerichtsbezirke Düren, Jülich und Schleiden

Landgerichtsbezirk Bonn

Amtsgericht Bonn

für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und Rheinbach

Amtsgericht Siegburg

für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Siegburg und Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

Amtsgericht Köln

für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Köln, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth

Anlage 2**Amtsgerichtsbezirke,
deren Vereinsregister einem anderen Amtsgericht
zur Führung übertragen ist**

Amtsgerichtsbezirk:	Registerführendes Amtsgericht:
Duisburg-Hamborn	Duisburg
Duisburg-Ruhrort	Duisburg
Mönchengladbach-Rheydt	Mönchengladbach

Anlage 3

**Amtsgerichte,
bei denen das Vereinsregister
in maschineller Form geführt wird**

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf
Duisburg
Kleve
Krefeld
Langenfeld
Mönchengladbach
Neuss
Wuppertal

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Arnsberg
Bielefeld
Bochum
Coesfeld
Dortmund
Essen
Gelsenkirchen
Gütersloh
Hagen
Hamm
Iserlohn
Lemgo
Münster
Bad Oeynhausen
Paderborn
Recklinghausen
Siegen
Steinfurt

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Aachen
Bonn
Düren
Köln
Siegburg

**Gesetz zur Änderung
des Haushaltsstrukturgesetzes 2006
und
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-
Westfalen
für das Haushaltsjahr 2006
(Nachtragshaushaltsgesetz 2006)
Vom 20. Dezember 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Haushaltsstrukturgesetzes 2006
und
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-
Westfalen
für das Haushaltsjahr 2006
(Nachtragshaushaltsgesetz 2006)**

Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 und des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006) vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 48.427.548.300 EUR durch die Zahl 48.230.424.700 EUR ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl 5.736.710.000 EUR durch die Zahl 4.256.710.000 EUR ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2006 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
4. Der dem Haushaltsgesetz 2006 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich
für den Finanzminister
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
Michael B r e u e r

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben		Verpflichtungsermächtigungen 2006 (TEUR)	Ausgaben 2005 (TEUR)
	2006 (TEUR)	2005 (TEUR)	2006 (TEUR)			
01 Landtag	1 567,0	1 461,1	95 044,5		370,0	89 233,6
02 Ministerpräsident	2 169,3	1 876,2	251 172,7		117 096,2	212 336,7
03 Innenministerium	177 720,4	185 595,2	4 085 839,6		401 402,1	4 262 939,8
04 Justizministerium	1 078 366,1	1 073 899,7	3 175 723,8		180 008,5	3 139 440,3
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	388 054,7	383 079,4	12 578 985,5		199 542,7	12 263 280,5
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	478 838,0	525 027,4	5 136 223,1		312 348,7	5 155 233,8
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	198 908,9	185 302,7	1 033 344,5		313 528,0	962 558,4
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	409 276,2	485 478,8	906 594,8		297 523,2	936 466,0
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 265 796,1	1 102 812,0	2 870 715,6		389 311,0	2 695 219,0
12 Finanzministerium	807 420,0	796 780,3	1 759 693,1		33 612,0	2 367 589,7
13 Landesrechnungshof	325,7	320,8	36 433,8		—	37 621,3
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1 906 345,2	2 002 635,5	3 143 505,4		919 986,3	3 162 420,6
15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	103 449,9	100 149,3	1 310 486,8		13 242,0	1 400 189,9
20 Allgemeine Finanzverwaltung	41 412 187,2	43 879 614,1	11 846 661,5		360 402,0	14 039 502,9
Zusammen	48 230 424,7	50 724 032,5	48 230 424,7		3 538 372,7	50 724 032,5

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	48.230,4
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	48.204,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	43.979,3
3. Finanzierungssaldo	-4.225,6
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	18.895,5
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.649,3
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	4.246,2
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	20,8
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,2
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-4.225,6
IV. NACHRICHTLICH	
ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	4.246,2
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.649,3
Kreditermächtigung (brutto)	18.895,5

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	10,5
vom Kreditmarkt (brutto)	18.895,5
Zusammen	18.906,0
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	148,9
am Kreditmarkt	14.649,3
Zusammen	14.798,2
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-138,4
am Kreditmarkt	4.246,2
Zusammen	4.107,8

232

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen

Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Änderung der Landesbauordnung

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Abstandflächen

(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Abstandfläche nicht erforderlich gegenüber Grundstücksgrenzen,

- a) gegenüber denen nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand oder mit geringerem Grenzabstand als nach den Absätzen 5 und 6 gebaut werden muss oder
- b) gegenüber denen nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand gebaut werden darf, wenn gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Grenzabstand gebaut wird.

(2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie nur mit in der Abstandfläche zulässigen baulichen Anlagen überbaut werden und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandflächen nicht angerechnet werden.

(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und
3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind oder gestattet werden.

(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Besteht eine Außenwand aus Wandteilen unterschiedlicher Höhe, so ist die Wandhöhe je Wandteil zu ermitteln. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend; diese ergibt sich aus den Wandhöhen an den Gebäudekanten oder den vertikalen Begrenzungen der Wandteile. Abgrabungen, die der Belichtung oder dem Zugang oder der Zufahrt zu einem Gebäude dienen, bleiben bei der Ermittlung der Abstandfläche außer Betracht, auch soweit sie nach § 9 Abs. 3 die Geländeoberfläche zulässigerweise verändern. Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet:

1. voll die Höhe von
 - Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70°,
 - Giebelflächen im Bereich dieser Dächer und Dachteile, wenn beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70° haben,

2. zu einem Drittel die Höhe von

- Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45°,
- Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand beträgt,
- Giebelflächen im Bereich von Dächern und Dachteilen, wenn nicht beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70° haben.

Das sich ergebende Maß ist H.

(5) Die Tiefe der Abstandflächen beträgt, soweit in einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 6 nichts anderes bestimmt ist,

- 0,8 H,
- 0,5 H in Kerngebieten,
- 0,25 H in Gewerbegebieten und Industriegebieten.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen beträgt die Tiefe der Abstandfläche

- 0,4 H,
- 0,25 H in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten.

In Sondergebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebiets dies rechtfertigt. Zu angrenzenden anderen Baugebieten gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandfläche. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandflächen mindestens 3 m betragen. Absatz 16 bleibt unberührt.

(6) Auf einer Länge der Außenwände und von Teilen der Außenwände von nicht mehr als 16 m genügt gegenüber jeder Grundstücksgrenze und gegenüber jedem Gebäude auf demselben Grundstück als Tiefe der Abstandflächen 0,4 H, in Kerngebieten 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Bei hintereinander liegenden Außenwänden wird nur die Außenwand mit der größten Länge auf die Länge nach Satz 1 angerechnet.

(7) Bei der Bemessung der Abstandfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die jeweilige Außenwand vortreten,

1. das Erdgeschoss erschließende Hauseingangstreppe und Überdachungen über erdgeschossigen Hauseingängen, wenn sie von den Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind,
2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind, und
3. Vorbauten wie Erker und Balkone sowie Altane, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von den Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt sind.

Bei der Ermittlung des Maßes nach Satz 1 bleiben Loggien außer Betracht.

(8) aufgehoben

(9) aufgehoben

(10) Gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend für Anlagen, die nicht Gebäude sind,

1. soweit sie höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder
2. soweit sie höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden.

Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 4 bis 7 nicht. Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach der Hälfte ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

(11) Gebäude mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze, die als Garage, Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt werden, sind ohne eigene Abstandflächen sowie in den Abstandflächen eines Gebäudes zulässig

- ohne Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,
- einschließlich darauf errichteter untergeordneter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen jeweils bis zu 1,5 m Höhe,
- auch, wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein Gebäude angebaut werden,
- auch, wenn das Gebäude über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügt.

Absatz 4 gilt nicht. Die Höhe von Giebelflächen ist bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen. Die Höhe von Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 30° werden der mittleren Wandhöhe hinzugerechnet. Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.

(12) aufgehoben

(13) Liegen sich Wände desselben Gebäudes oder Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück gegenüber, so können geringere Abstandflächen als nach den Absätzen 5 und 6 gestattet werden, wenn die Belichtung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(14) Bei bestehenden Gebäuden ist die nachträgliche Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden sowie die nachträgliche Anhebung der Dachhaut zulässig, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des Wärmeschutzes dient und wenn die Stärke der Bekleidung oder Verblendung bzw. die Anhebung der Dachhaut nicht mehr als 0,25 m und der verbleibende Abstand zur Nachbargrenze mindestens 2,50 m beträgt. Darüber hinaus können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des Wärmeschutzes dient. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Außenwände, deren Abstandfläche Absatz 5 nicht entspricht.

(15) Bei Gebäuden, die ohne Einhaltung von Abstandflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandflächen als nach den Absätzen 5 und 6 bestehen, sind zulässig

1. Änderungen innerhalb des Gebäudes,
2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt,
3. Änderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt, ohne Veränderung von Länge und Höhe der diesen Nachbargrenzen zugekehrten Wände und Dachflächen und ohne Einrichtung neuer Öffnungen oder Vergrößerung bestehender Öffnungen in diesen Wänden und Dachflächen.

Darüber hinaus gehende Änderungen und Nutzungsänderungen können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes gestattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 11.

(16) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet oder verlangt werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse dies auch unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen.“

2. § 7 wird aufgehoben
3. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist, kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit

den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Abweichungen von § 6 sind insbesondere zulässig, wenn durch das Vorhaben nachbarliche Interessen nicht stärker oder nur unwesentlich stärker beeinträchtigt werden als bei einer Bebauung des Grundstücks, die nach § 6 zulässig wäre. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dienen. Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.“

Artikel II

In-Kraft-Treten, eingeleitete Verfahren

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Wird vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Antrag auf Erlass eines nach der Landesbauordnung vorgesehenen Verwaltungsaktes gestellt, über den bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass § 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung angewandt wird.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
zugleich
für den Innenminister

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2006 S. 615

237

Drittes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG)

Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG)

Artikel 1

Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes

Das Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung wird den kreisfreien Städten und für die übrigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise“

durch die Wörter „kreisfreie Städte und Kreise“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Sonstige Zuständigkeiten

Das Ministerium für Bauen und Verkehr kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

„a) der Ministerin oder dem Minister für Bauen und Verkehr oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter

aa) des Finanzministeriums,

bb) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,

cc) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bauen und Verkehr kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK durch Rechtsverordnung einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes übertragen.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW. BANK“ ersetzt.

5. In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt:

§ 6 Abs. 3;

§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2;

§ 14 Abs. 1 Satz 2;

§ 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8;

§ 27 Abs. 1 Satz 1.

6. In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt:

§ 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2;

§ 6 Abs. 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1;

§ 8 Abs. 4;

§ 9 Abs. 1;

§ 10 Satz 1;

§ 13 Satz 2;

§ 21 Abs. 5 Satz 1 und Absatz 8;

§ 27 Abs. 1 Satz 1.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Die Justizministerin
zugleich

für den Innenminister

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister

für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2006 S. 616

222

Gesetz

**zu dem Dritten Änderungsvertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R –
und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –
Vom 12. Dezember 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zu dem Dritten Änderungsvertrag zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Nordrhein – K.d.ö.R –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Westfalen-Lippe – K.d.ö.R –,
und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –**

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 31. Oktober 2006 unterzeichneten Dritten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. – wird zugestimmt.

(2) Der Dritte Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Anlage

**Dritter Änderungsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinde
von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe – Körperschaft des
öffentlichen Rechts –, und der Synagogen-Gemeinde
Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Präambel

Das Land hat sich mit Vertrag vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 314), zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 25. April 2001 (GV. NRW. S. 457), verpflichtet, die jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In Anbetracht des Anstiegs der Mitgliederzahl der Kultusgemeinden, der damit verbundenen Änderung der Aufgaben und der dadurch bedingten Mehraufwendungen wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Esra Cohn und das Vorstandsmitglied Herrn Jaques Marx,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Hanna Sperling und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Herrn Zwi Rappoport

und der Synagogen-Gemeinde Köln, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herr Abraham Lehrer und Herr Dr. Michael Rado,

nachfolgend jüdische Gemeinschaft genannt,

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 3 des Vertrages vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des Zweiten Änderungsvertrages vom 25. April 2001 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

Absatz 1:

„Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturlebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2006 mit jährlich 7 Mio. Euro.“

Absatz 3:

„Der in Absatz 1 ab dem Haushaltsjahr 2006 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 2007 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsstufe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 7. Dienstaltersstufe).“

Die Protokollvermerke zu Artikel 4 und 6 werden wie folgt verändert:

Nach Satz 1 des Protokollvermerks zu Artikel 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bis zum Jahr 2012 einschließlich haben die jüdischen Kultusgemeinden die Kosten für den Ankauf neuer Friedhofsflächen selbst zu tragen.“

Nach Satz 1 des Protokollvermerks zu Artikel 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Personelle Sicherheitsmaßnahmen in den Synagogen und den Gemeindezentren sind von den Gemeinden zu tragen. Bis zum Jahre 2012 einschließlich sind anstehende Renovierungen der Gebäude durch die Landesleistung gemäß Artikel 1 Abs. 1 abgegolten.“

Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit In-Kraft-Treten des Landesgesetzes wirksam.

Zu Urkundszwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2006

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein:

Vorstandsvorsitzender

Esra C o h n

Vorstandsmitglied

Jaques M a r x

Für den Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe:

Vorstandsvorsitzende

Hanna S p e r l i n g

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ziwi R a p p o r t

Für die Synagogen-Gemeinde Köln:

Vorstandsmitglied

Abraham L e h r e r

Vorstandsmitglied

Dr. Michael R a d o

– GV. NRW. 2006 S. 617

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359